



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 854/09

verkündet am: 24.09.2009

Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

des Matrosen [redacted] W [redacted]
[redacted] Köln,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]
[redacted] Berlin -

g e g e n

die [redacted] GmbH & Co. KG,
vertreten d.d. persönlich haftende Gesellschafterin [redacted]
[redacted] Verwaltungs GmbH,
d. vertreten d.d. Geschäftsführer [redacted]
[redacted] Berlin,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]
[redacted] Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 24.09.2009 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht [redacted] die Richterin am Landgericht [redacted] und die Richterin [redacted]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 8. September 2009 wird mit der Maßgabe bestätigt, dass der Antragsgegnerin aufgegeben wird, die nachstehende Gegendarstellung wie die Ausgangsmitteilung ohne Kosten für den Antragsteller und ohne zusätzliches Abrufentgelt ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die beanstandete Mitteilung aufzunehmen und diese an vergleichbarer Stelle wie die Ausgangsmitteilung solange anzubieten, wie die ursprünglich angebotene Ausgangsmitteilung angeboten wurde. Die Aufmachung hat wie folgt zu erfolgen:

Ohne Einschaltungen und Weglassungen, unter drucktechnischer Hervorhebung der Worte „**Gegendarstellung**“ über dem Text und des Namensbestandteiles „**[REDACTED]**“ unter dem Text in der Art und Größe der Schrift wie die Worte der Überschrift über der Ausgangsmitteilung **“Wird nach [REDACTED] B. [REDACTED] jetzt auch Ex-Terrorist W. [REDACTED] verhaftet?”**, die die Antragsgegnerin über der Ausgangsmitteilung verwendet hat, sowie unter drucktechnischer Hervorhebung der Angabe der Worte **“Wird nach [REDACTED] B. [REDACTED] jetzt auch Ex-Terrorist W. [REDACTED] verhaftet?”** in dem Text durch einfachen Fettdruck.

Die Antragsgegnerin hat diese Gegendarstellung auf der Internetseite [www.\[REDACTED\].de](http://www.[REDACTED].de) in der Rubrik „Politik“ an gleicher Stelle, an der sie die Meldung **“Wird nach [REDACTED] B. [REDACTED] jetzt auch Ex-Terrorist W. [REDACTED] verhaftet?”** seit dem 01.09.2009 verbreitet hat, so lange anzubieten wie die ursprünglich angebotene Tatsachenbehauptung und in gleichem Schriftbild, als Meldung auf der Unterseite **[REDACTED]-Politik**, an der Stelle, an der auch der Hinweis auf die Ausgangsmeldung verbreitet worden ist, den Verweis: **„Gegendarstellung zu “Wird nach [REDACTED] B. [REDACTED] jetzt auch Ex-Terrorist W. [REDACTED] verhaftet?” vom 01. 09. 2009 aufzunehmen und als Hyperlink auszugestalten, dessen Betätigen den Text der Gegendarstellung aufruft.**

Gegendarstellung zu [REDACTED] online vom 1. September 2009 unter der Überschrift **“Wird nach [REDACTED] B. [REDACTED] jetzt auch Ex-Terrorist W. [REDACTED] verhaftet?”**

Sie schreiben: “Nach [REDACTED] Informationen soll W. [REDACTED] nach richterlichem Beschluss freiwillig DNA-Proben abgegeben haben..”

Das ist falsch: Tatsächlich wurde mir gegen meinen Willen 1978 eine DNA-Probe abgenommen.

Sie schreiben: „Er lebt in einer Kommune im [REDACTED]...“ Das ist falsch. Tatsächlich lebe ich nicht in einer Kommune.

2.9.2009

W

2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Die Antragsgegnerin ist Betreiberin des Internetangebots [www. \[REDACTED\].e](#), auf dem seit dem 1. September 2009 unter der Überschrift „Todesschüsse auf [REDACTED]“ der nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene Artikel angeboten wurde, der sich mit der Frage befasst, ob der Antragsteller, der rechts im Bild gezeigt wird, an der Ermordung des Generalbundesanwaltes [REDACTED] B. [REDACTED] beteiligt war:

Anlage
6



Zwei Tage vor ihrer erneuten Festnahme: Ex-Terroristin [redacted] vor ihrem Haus in [redacted]

Auch wenn ihm wird verweigert, Ex-Terrorist [redacted] Er lebt in einer Kaserne in [redacted]

TODESSCHÜSSE AUF BUSACK

Wird nach [redacted] B... auch Ex-Terrorist W... verhaftet?

VON [redacted] 31.08.2009 - 23:59 UHR

Wird der Mord an Generalbundesanwalt [redacted] 12 Jahre nach dem Anschlag doch noch aufgeklärt? Nach der Festnahme von Ex-Terroristin [redacted] (57) wird auch gegen Ex-Terrorist (58) [redacted] ermittelt.

VIDEO

Verstärkt Im Zuge der Ermittlungen prüft die Bundesanwaltschaft, ob DNA-Spuren in der Motorradjacke des Todesopfers von [redacted] stammen. Nach [redacted] Informationen soll W... nach richterlichem Beschluss freiwillig DNA-Proben abgegeben haben. Allerdings mache er von seinem Schweigerrecht Gebrauch.

IST DAS DER MÖRDER? EX-RAF-TERRORIST BEIM ENKALFEN

W... der 1977 an der Ermordung von [redacted] beteiligt war und 1999 vorzeitig aus der Haft entlassen wurde, ist aus [redacted] Reisen schwer belastet worden. Bereits 1982 soll [redacted] in einer bis heute geheimen Aussage ihn als Mörder von [redacted] genannt haben. Später wurde sie von Ex-Terrorist [redacted] bestätigt.

AKTUELL
80 LEBEN DIE EX-TERRORISTEN HEUTE

Ich kann mir vorstellen, dass W... geschossen hat", sagt [redacted] Experte [redacted] („Der [redacted] Komplex“). Der Ex- [redacted] Chef, der sich mehrfach mit [redacted] trat, zu [redacted] „Ich kenne [redacted] seit vielen Jahren. Er hat mich nie belogen. W... war in der Lage, die Schüsse mit dem schweren halbautomatischen Gewehr vom Motorrad aus abzufeuern. Er wurde zweimal an dieser Waffe ausgebildet. Er galt als einer der härtesten und kältesten [redacted]-Terroristen.“

MORD STASI-AKTE

TERRORISTIN SO IDYLISCH WOHNT

MORDVERDÄCHTIG TERRORISTIN WEDER IN HAFT

HINTERGRUND
DIE BLUTSUDOR

MEHR ZUM THEMA
TERRORISTIN KOMMT IN U-HAFT

Droht nach [redacted] nun auch ihm die erneute Festnahme?
Rechtsexperte [redacted] G... zu [redacted] „Ich bin sehr dafür, dass auch Herr W... von der Polizei abgeholt und noch einmal eindringlich zur Sache befragt wird.“

APRIL 1977 DER MORD AN [redacted]

Möglicherweise muss er wegen Tatverdachts, Flucht- und Verdunklungsgefahr in Haft genommen werden.“

Die Bundesanwaltschaft will Mitte der Woche im Verfahren B... beim Bundesinnenministerium die Vorlage der gesperrten Verfassungsschutz-Akten zum [redacted] Attentat beantragen.

VIDEO

Der Antragsteller hat geltend gemacht, der Leser müsse aufgrund der unzutreffenden Behauptung, er habe nach richterlichem Beschluss freiwillig DNA-Proben abgegeben, annehmen, dass sich nunmehr neue Erkenntnismittel der Bundesanwaltschaft erschließen würden und daher die Frage der Antragsgegnerin nach seiner Verhaftung berechtigt sei. Da ihm bereits 1981 gegen seinen Willen eine DNA-Probe abgenommen worden sei, gebe es demgegenüber keine neuen Erkenntnisse. Er lebe auch nicht in einer Kommune.

Der Antragsteller forderte die Antragsgegnerin mit Anwaltsschreiben vom 8. September 2009 vergeblich zur Veröffentlichung der streitgegenständlichen Gegendarstellung auf. Er hat die einstweilige Verfügung vom 7. September 2009 erwirkt, durch die der Antragsgegnerin aufgegeben worden ist, die nachstehende Gegendarstellung wie die Ausgangsmitteilung ohne Kosten für den Antragsteller und ohne zusätzliches Abrufentgelt ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die beanstandete Mitteilung aufzunehmen und diese an vergleichbarer Stelle wie die Ausgangsmitteilung solange anzubieten, wie die ursprünglich angebotene Ausgangsmitteilung angeboten wurde. Die Aufmachung hat wie folgt zu erfolgen:

Ohne Einschaltungen und Weglassungen, unter drucktechnischer Hervorhebung der Worte „**Gegendarstellung**“ über dem Text und des Namensbestandteiles [REDACTED] unter dem Text in der Art und Größe der Schrift wie die Worte der Überschrift über der Ausgangsmitteilung **“Wird nach [REDACTED] B [REDACTED] jetzt auch Ex- Terrorist W [REDACTED] verhaftet?“**, die die Antragsgegnerin über der Ausgangsmitteilung verwendet hat, sowie unter drucktechnischer Hervorhebung der Angabe der Worte **“Wird nach [REDACTED] B [REDACTED] jetzt auch Ex-Terrorist W [REDACTED] verhaftet?“** in dem Text durch einfachen Fettdruck.

Die Antragsgegnerin hat diese Gegendarstellung auf der Internetseite [www.\[REDACTED\].de](http://www.[REDACTED].de) in der Rubrik „[REDACTED]“ an gleicher Stelle, an der sie die Meldung **“Wird nach [REDACTED] B [REDACTED] jetzt auch Ex-Terrorist W [REDACTED] verhaftet?“** seit dem 01.09.2009 verbreitet hat, für einen Zeitraum von 30 Tagen anzubieten, und in gleichem Schriftbild, als Meldung oben auf der Unterseite [REDACTED]-Politik, wo der Hinweis auf die Ausgangsmeldung verbreitet worden ist, den Verweis: **„Gegendarstellung zu “Wird nach [REDACTED] B [REDACTED] jetzt auch Ex-Terrorist W [REDACTED] verhaftet?“ vom 01. 09. 2009 aufzunehmen und als Hyperlink auszugestalten, dessen Betätigen den Text der Gegendarstellung aufruft.**

Gegendarstellung zu [REDACTED]-online vom 1. September 2009 unter der Überschrift **“Wird nach [REDACTED] B [REDACTED] jetzt auch Ex-Terrorist W [REDACTED] verhaftet?“**

Sie schreiben: “Nach [REDACTED] Informationen soll W [REDACTED] nach richterlichem Beschluss freiwillig DNA-Proben abgegeben haben.“

Das ist falsch: Tatsächlich wurde mir gegen meinen Willen 1981 eine DNA-
Probe abgenommen.

Sie schreiben: „Er lebt in einer Kommune im [REDACTED]“ Das ist falsch. Tatsächlich lebe
ich nicht in einer Kommune.

2.9.2009

[REDACTED] W [REDACTED]

Gegen die ihr am 10. September 2009 zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin. Sie macht geltend:

Die Gegendarstellung sei offenbar unwahr, da dem Antragsteller ausweislich der E-Mail der Pressestelle des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof vom 8. September 2009 bereits im Jahre 1978 eine Blutprobe abgenommen worden sei, die aufgrund richterlichen Beschlusses vom 26. September 2007 molekulargenetisch untersucht worden sei. Eine Änderung der Gegendarstellung sei nicht möglich, da sie an groben, offensichtlichen Mängeln leide.

Im Hinblick darauf hat der Antragsteller die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 18. September 2009 vergeblich auffordern lassen, eine geänderte Gegendarstellung dahingehend zu veröffentlichen, dass es statt „1981“ lautet „1978“.

Die Antragsgegnerin macht weiter geltend:

Soweit der Antragsteller behauptete, die DNA-Probe sei ihm gegen seinen Willen abgenommen worden, sei dies irreführend, weil der Text impliziere, er habe sich mit Einsatz körperlicher Gewalt dagegen gewehrt. Einen körperlichen Widerstand gegen den DNA-Test als solchen könne es nicht gegeben haben.

Die Frage nach der Verhaftung des Antragstellers sei berechtigt, da der Ermittlungsrichter es für zulässig und erforderlich erachte, eine Blutprobe des Antragstellers im immer noch laufenden Ermittlungsverfahren wegen des Mordes an Generalbundesanwalt B [REDACTED] untersuchen zu lassen.

Ob der Antragsteller in einer Kommune lebe, sei belanglos, so dass das berechtigte Interesse an der Gegendarstellung fehle.

Die Abdruckanordnung sei unangemessen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Widerspruchsbegründung verwiesen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die einstweilige Verfügung mit der Maßgabe zu bestätigen, dass es in der Gegendarstellung statt „1981“ lautet „1978“.

Er verteidigt den geltend gemachten Gegendarstellungsanspruch und macht weiter geltend: Es könne sein, dass er sich bei dem Jahr der Blutabnahme geirrt habe. Er habe das Ereignis mit der JVA [REDACTED] in Verbindung gebracht. Ob die Blutentnahme drei Jahre früher oder später stattgefunden habe, sei für den Aussagegehalt der Gegendarstellung aber völlig unerheblich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 8. September 2009 war mit der aus dem Urteilstenor ersichtlichen Maßgabe zu bestätigen, weil sie insoweit zu Recht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO). Denn dem Antragsteller steht als Betroffenen der Berichterstattung in dem Onlineauftritt www.[REDACTED] vom 1. September 2009 gegen die Antragsgegnerin als dessen Anbieterin ein Anspruch auf Veröffentlichung seiner Gegendarstellung aus § 56 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) zu.

Das nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 RStV erforderliche berechtigte Interesse des Antragstellers an der Veröffentlichung der Gegendarstellung ist anzunehmen, da er sich gegen die seinen Darlegungen zufolge unwahre Berichterstattung der Antragsgegnerin wendet. Die Gegendarstellung ist ihrem Umfang nach angemessen und beschränkt sich auf tatsächliche Angaben, die den mitgeteilten Tatsachen gegenüber gestellt werden und erforderlich sind, um die Empfänger der Erstmitteilung vom Standpunkt des Betroffenen aus ins rechte Bild zu setzen.

Dem Einwand der offenbaren Unwahrheit der Gegendarstellung hat der Antragsteller durch deren Änderung im gerichtlichen Verfahren zulässig Rechnung getragen.

Das geänderte Abdruckverlangen ist der Antragsgegnerin unverzüglich im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 4 LPG zugeleitet worden. „Unverzüglich“ bedeutet gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, dass der Betroffene ohne schuldhaftes Zögern auf den Abdruck der Gegendarstellung hinzuwirken hat. Das Unverzüglichkeitsgebot kann auch dann noch gewahrt sein, wenn der Betroffene zunächst eine gerichtliche Entscheidung über eine verlangte, dann als unzulässig zurückgewiesene Gegendarstellung abwartet, um sodann unverzüglich eine neue, den gesetzlichen Erfordernissen gerecht werdende Fassung dem Gegner zuzuleiten. Allerdings setzt dies nach der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts und der herrschenden Meinung voraus, dass die Ursprungsfassung der Gegendarstellung nicht an groben, offensichtlichen Mängeln litt, welche für den Anspruchsberechtigten ohne weiteres erkennbar und vermeidbar waren (Kammergericht, Beschluss vom 22. 2. 2008, 9 W 15/08 m. w. Nachw.). An derartigen Mängeln litt die Gegendarstellung nicht. Dem Antragsteller ist nicht zu widerlegen, dass er sich in der Angabe der Jahreszahl lediglich geirrt hat. Für den Aussagegehalt der Gegendarstellung ist es auch nicht entscheidend, ob dem Antragsteller im Jahre 1981 oder drei Jahre früher eine Blutprobe abgenommen wurde; ausschlaggebend ist vielmehr, dass seine DNA-Probe seit mehr als zwei Jahrzehnten vorhanden ist, längst hätte untersucht werden können (und im Jahre 2007 auch untersucht worden ist) und es zur Zeit der Ausgangsmitteilung eben gerade keine neuen Erkenntnisse gab, die möglicherweise zu einer Überführung des Antragstellers führen könnten. Deshalb stellt sich die Frage nach einer erneuten Verhaftung des Antragstellers aufgrund einer aktuellen DNA-Probe erst gar nicht.

Das berechtigte Interesse des Antragstellers an der Gegendarstellung scheitert auch nicht daran, dass sie irreführend wäre. Der Entgegnung ist nicht zu entnehmen, dass sich der Antragsteller der Abnahme der DNA-Probe mit körperlicher Gewalt widersetzt hätte, sondern lediglich, dass er sich einem richterlichen Beschluss gebeugt hat.

Soweit der Antragsteller sich dagegen wendet, nicht in einer Kommune zu leben, ist dies nicht völlig belanglos, da dem Leser damit Aufschluss über die vermeintlichen Wohn- und Lebensverhältnisse des Antragstellers gegeben wird.

Die von der Kammer im Rahmen ihres Ermessens (§ 938 Abs. 1 ZPO) geänderte Abdruckanordnung ist nicht zu beanstanden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts (vgl. Urteil vom 18. 12. 2008, 9 U 188/08) gilt in Bezug auf eine Abdruckanordnung Folgendes:

„aa) Eine Gegendarstellung ist gemäß § 10 Absatz 3 LPG „mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text“ abzudrucken. Die Schriftgröße der Gegendarstellung hat demnach


grundsätzlich der Größe des Textes zu entsprechen, in dem die Ausgangsmitteilung enthalten ist.

bb) Zwar sieht § 10 Absatz 3 LPG eine Überschrift über der Gegendarstellung nicht ausdrücklich vor; um aber einem Betroffenen unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit die gleiche Aufmerksamkeit wie bei Veröffentlichung der Ausgangsmitteilung zu sichern, ist eine Überschrift „Gegendarstellung“ grundsätzlich zu drucken. Dies gilt unabhängig davon, ob die Überschrift „Gegendarstellung“ in dem Gegendarstellungstext selbst bereits enthalten ist oder mit dem Abdruckverlangen gefordert wird. Das Abdrucken eines bloßen Textes ohne jede Überschrift würde dazu führen, dass die Gegendarstellung im übrigen Zeitungstext unterginge und daher vom Leser als solche nicht wahrgenommen wird, insbesondere weil eigene redaktionelle Artikel in Zeitungen mit Überschriften versehen werden. Um einem Betroffenen unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit die gleiche Aufmerksamkeit wie bei Veröffentlichung der Ausgangsmitteilung zu sichern, ist eine verlangte Überschrift „Gegendarstellung“ grundsätzlich unter drucktechnischer Hervorhebung zu drucken. Dies gilt auch dann, wenn sich die beanstandete Ausgangsmitteilung lediglich im Fließtext eines Artikels befindet. Eine solche Hervorhebung kann auch durch Verwendung einer größeren Schrift als der Text der Ausgangsmitteilung (im Fließtext) angemessen erfolgen, beispielsweise in der Größe oder einem Bruchteil der Größe der Überschrift des Artikels, in dem die Ausgangsmitteilung enthalten ist.

cc) Andererseits folgt aus dem Grundsatz gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 LPG, wonach eine Gegendarstellung mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text abzdrukken ist, nicht zwangsläufig, dass die Gegendarstellung immer in derselben Schriftgröße wie die Ausgangsmitteilung zu erfolgen hat. Vielmehr muss bei der Abdruckanordnung stets auch die durch Art 5 Absatz 1 Satz 2 GG geschützte redaktionelle Gestaltungsfreiheit beachtet werden. Diese verfassungsrechtliche Vorgabe gilt im Besonderen für eine Gegendarstellung auf einer Titelseite, aber gleichermaßen für eine Gegendarstellung im Blattinneren, wenn auch die Abdruckanordnung dann nicht der besonderen Bedeutung der Titelseite Rechnung tragen muss. Gerade in den Fällen, in denen die beanstandete Ausgangsmitteilung im Wesentlichen aus einer plakativ hervorgehobenen Überschrift mit sehr großen Buchstaben besteht, kann eine Gestaltung der Gegendarstellung in der Schriftgröße der Ausgangsmitteilung einen unangemessenen Raum einnehmen. In einem solchen Fall kann deshalb beispielsweise eine Abdruckanordnung angemessen sein, in der die Schriftgröße der Gegendarstellung kleiner als die Größe der in der Überschrift enthaltenen Ausgangsmitteilung ist, wobei die Belange des Betroffenen im Hinblick auf die gebotene gleiche Auffälligkeit dadurch gewahrt werden können, dass die verlangte Überschrift „Gegendarstellung“ unter Umständen in gleicher Schriftgröße wie die in der Überschrift enthaltene Ausgangsmitteilung zu drucken ist sowie ggf. um den Nachnamen des Betroffenen erweitert wird.

dd) Der Name des Betroffenen ist aus Gründen der Waffengleichheit ebenfalls drucktechnisch – in der Regel durch Fettdruck – hervorzuheben. Der Leser soll zusammen mit dem Abdruck der Überschrift „Gegendarstellung“ sofort erkennen können, dass es sich um die Gegendarstellung des Betroffenen handelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Name des Betroffenen in der Überschrift der Ausgangsmitteilung erwähnt wird.“

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze, die für § 56 RStV entsprechend gelten, greifen die Einwendungen der Antragsgegnerin gegen die Abdruckanordnung nicht durch. Der Name des Antragstellers ist im Ausgangsartikel bereits in der Überschrift enthalten. Auch sein Bild wird gezeigt, wodurch der Ausgangsartikel noch größere Aufmerksamkeit erregt. Von daher ist es aus Gründen der Waffengleichheit nicht zu beanstanden, dass der Name des Antragstellers in der Größe der Schrift der Überschrift abgedruckt ist. Die Angabe der Fundstelle ist ebenfalls aus Gründen der Waffengleichheit hervorzuheben; da das nur in einfachem Fettdruck geschehen soll, ist nicht ersichtlich, welche Interessen der Antragsgegnerin verletzt werden könnten.

Dem Einwand der Antragsgegnerin, die Gegendarstellung sei nur so lange vorzuhalten, wie die Ausgangsmitteilung vorgehalten wurde, hat die Kammer ebenso durch Änderung der Abdruckanordnung Rechnung getragen wie dem berechtigten Einwand gegen die Ankündigung „oben auf der Unterseite “

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.